

**1083. Zürich-Örlikon-Seebach.** A. Mit Eingabe vom 4. Mai 1907 legt die Direktion der elektrischen Straßenbahn Zürich-Örlikon-Seebach ein Projekt für Erstellung eines Rückstellgeleises bei km 0,130 an der Stampfenbachstraße für drei Verstärkungswagen, die über Mittag und am Abend, sowie bei Verkehrsandrang überhaupt eingeschaltet würden, zur Genehmigung vor, mit dem Bemerkten, daß sie sich mit dem Grundeigentümer, der Baugenossenschaft Stampfenbach, verständigt habe.

B. Der Stadtrat hat die Erstellung des die Stampfenbachstraße kreuzenden Geleises mit Beschluß vom 5. Juni 1907 bewilligt unter folgenden Bedingungen:

a) Die beiden bestehenden Geleise sind auf je 25 m stadtein- und auswärts, von der Abzweigung der Weiche an gerechnet, und ebenso das neue Abzweiggeleise, soweit dieses in das Gebiet der Straße zu liegen kommt, mit einem nach den Normalien der Stadt ausgeführten Bruchsteinbette zu versehen.

b) Die Fahrbahn der Stampfenbachstraße ist auf die vorstehend genannte Länge von 50 m zu pflästern.

c) Nordwärts der Kreuzung von Geleise und Randstein ist durch das Straßeninspektorat ein Straßensammler und an geeigneter Stelle der neuen Weiche eine Geleiseentwässerung zu erstellen.

d) Die Bahnanlage ist auf der Strecke zwischen dem Endpunkte beim Hotel Zentral und der Stelle, wo die Pflästerung beginnt (lit. b), neu zu unterkrampen und der bestehende Belag im Geleisegebiet umzupflästern.

e) Über die Ausführung dieser Arbeiten hat sich die Konzessionärin mit dem Straßeninspektorate zu verständigen. An die Kosten der Neupflästerung bezahlt die Stadt Zürich die Hälfte; im übrigen fallen alle Kosten, auch diejenigen allfälliger Instandstellungsarbeiten, zu Lasten der Konzessionärin.

f) Über den Unterhalt des Anschlußgeleises u. s. w. gelten die Bestimmungen der Stadtkonzession vom 24. Oktober 1895.

g) Nach Erstellung des Rückstellgeleises darf beim Hotel Zentral nie mehr als ein Wagen stationieren.

h) Die Bewilligung wird auf Zusehen hin erteilt und kann von der Stadt jederzeit zurückgezogen werden, wenn sich aus dem Betriebe oder dem Vorhandensein des Geleises Unzukömmlichkeiten ergeben, oder aus anderen Gründen ein Rückzug angezeigt erscheint. Die Entfernung des Anschlußgeleises hat innerhalb Monatsfrist vom Zeitpunkte der Mitteilung des Rückzuges der Bewilligung an zu geschehen. Die Wiederinstandstellung des Straßenkörpers erfolgt durch das Straßeninspektorat auf Kosten der Konzessionärin.

Auf den Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die Vorlage der elektrischen Straßenbahn Zürich-Örlikon-Seebach über Erstellung eines Rückstellgeleises an der Stampfenbachstraße in Zürich I für drei Verstärkungswagen wird unter Bestätigung der vom Stadtrat Zürich gestellten Bedingungen genehmigt.

II. Mitteilung an die Direktion der elektrischen Straßenbahn Zürich-Örlikon-Seebach, an den technischen Direktor des Eisenbahndepartementes unter Beilage des Planes, an Herrn Kontrollingenieur Brunnschweiler in Bern, an den Stadtrat Zürich und an die Baudirektion.